

	gegenüber bisher EUR		erhöht um EUR		vermindert um EUR		nunmehr auf EUR	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.377.000	3.109.500	0	0	0	0	7.377.000	3.109.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.694.100	6.014.000	0	0	0	0	12.694.100	6.014.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.317.100	-2.904.500	0	0	0	0	-5.317.100	-2.904.500
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-4.195.200	-6.458.000	0	0	0	0	-4.195.200	-6.458.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditemächtigung) wird unverändert festgesetzt auf 1.500.000 EUR (2018) und 0 EUR (2019).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 16.586.100 EUR (2018) und 21.219.000 EUR (2019) auf 16.586.100 EUR (2018) und 32.334.000 EUR (2019) festgesetzt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Liquiditätssicherung werden für die Jahre 2018 und 2019 unverändert festgesetzt auf jeweils: 1.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

	2018	2019	2018	2019
1. Grundsteuer				
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 470 v.H.	von bisher 470 v.H.	auf 470 v.H.	auf 470 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 365 v.H.	von bisher 365 v.H.	auf 365 v.H.	auf 365 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 340 v.H.	von bisher 340 v.H.	auf 340 v.H.	auf 340 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im 2.Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 185 mit Wahlbeamten und 165,225 Vollzeitäquivalente (VzÄ) (**2018**) und 191 Stellen sowie 170,975 VzÄ (**2019**). Im 3.Nachtragsstellenplan werden die Gesamtzahl der ausgewiesenen Stellen unverändert für das Jahr **2018** auf 185 Stellen und 165,225 VzÄ sowie für das Jahr **2019** auf 191 Stellen und 170,975 VzÄ festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	122.347.960	124.042.184
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	124.107.718	126.801.942
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2018	123.474.818	126.169.042
sowie zum 31.12. des Haushaltjahres 2019	120.863.318	124.413.342

§ 8 Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit lt. §14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)

1.1. Aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs wird für nachfolgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik jew. per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt. Sie sind ferner von der Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. 1 ausgenommen:

- a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
- b) Unterhaltung Gebäude, bauliche Anlagen
- c) Forstwirtschaft

- 1.2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den nachfolgenden Bereichen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - a) Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000,00 EUR
 - b) Auszahlungen für Anlagen im Bau und Auszahlungen für Baumaßnahmen
 - c) Auszahlungen für den Erwerb bebauter und unbebauter Grundstücke inklusive Vorlaufkosten für den Erwerb und Verkauf
- 1.3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei beschränkt sich der Deckungsfähigkeitsvermerk zugunsten der Investitionsauszahlungen auf maximal 25% der ersparten, ordentlichen Auszahlungen. Für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung gilt diese Beschränkung nicht.
2. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen lt. § 15 GemHVO-Doppik
 - 2.1. Gem. §15 Abs.1 Satz1 werden die innerhalb eines Teilhaushaltes nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 10 % der ersparten Ansätze je Teilhaushalt, höchstens aber 25 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Die Übertragung der Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen ist aber nur dann zulässig, wenn der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr und auch im Folgejahr gewährleistet ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und die Aufwendungen der Kontenart 522 (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall).
 - 2.2. Gem. § 15 Abs.1 Satz 2 werden die nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 25 % der ersparten Ansätze des Deckungskreises für die Unterhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen, höchstens jedoch 50 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Im Gegensatz zu Abs.1 Satz1 ist die Übertragung nicht vom gesicherten Haushaltsausgleich abhängig.
 - 2.3. Um den Buchungsaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten werden die Übertragungen nach Pkt. 2.1. und 2.2. erst ab 1.000,00 EUR je Produktkonto vorgenommen. Sie sind gem. § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik darüber hinaus auf das Notwendigste zu beschränken, erforderliche Entscheidungen trifft der Fachbereich Finanzen.

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Wertgrenzen
 - 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.3 KV M-V.
 - 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 1.000.000,00 Euro.
 - 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Nr.2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 1.000.000,00 Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.000.000,00 Euro.
 - 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs.3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 Euro nicht überschreiten.
 - 1.5. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs.12 und Abs.13 GemHVO-Doppik)

2. Sonstige Bewirtschaftungsregeln

- 2.1. Gem. § 14 Abs.1 GemHVO-Doppik sind die ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit werden hiermit ausgenommen:
 - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft
- 2.2. Innerhalb eines Deckungskreises können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen innerhalb dieses Deckungskreises verwendet werden
- 2.3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind zugunsten der Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte einzusetzen.
- 2.4. Nicht ausgeschöpfte Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar, wenn im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen (§ 15 Abs.2 GemHVO-Doppik) wurden. Auch hier gilt aus Gründen eines effizienten Buchungsverhaltens eine Mindestgrenze von 1.000 EUR.
- 2.5. Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen. (§ 15 Abs.3 GemHVO-Doppik)
- 2.6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 15 Abs.5 GemHVO-Doppik)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.11.2019 erteilt.

Parchim, den

10.12.2019



Bürgermeister

J. v. Schmitt

Hinweis

Die vorstehende 3.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde am 25.11.2019 durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die 3.Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.12.2019 bis 23.12.2019 im Rathaus, Schuhmarkt 1, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).